

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 1

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

weniger: die gewöhnlichen waren 1) mit festem Stand u. z. mit gleichzeitigem oder successivem Schuß; 2) Barrière. Warum das Duell auf Signal das gefährlichste sein soll, ist mir unerfindlich. — Bei festem Standpunkt ist eine Minute zum Zielen viel zu viel; 10 Sekunden genügen vollkommen. Auch über die Art der Waffen ließe sich sprechen; Ordonnanzwaffen, scheint mir, können in einem Zweikampf zwischen Militärs nicht unbedingt ausgeschlossen werden.

Der Gendarmeriedienst. Hülfsbuch für die Vorbildung auf denselben von Winkelmann, Oberstlieutenant z. D., Kommandirt bei der 1. Gendarmerie-Brigade. Zweite Auflage. Berlin, 1881. E. S. Mittler und Sohn. Preis Fr. 1. 35.

Es werden in dem Büchlein behandelt: Zweck des Gendarmeriekorps im Allgemeinen, Organisation, Dienst der Gendarmerie, Einkommensverhältnisse, Bekleidung und Ausrüstung, Anwartschaft, Einführen in den Dienst, Examen, Verleihung des Portepée's, des Civilversorgungsscheines, Pensionierung. Z.

Taschen-Ballistik für Infanterie-Offiziere. Ein Anhang zur deutschen Schießinstruktion von Hermann Weygand, großh. hessischer Major z. D. Berlin, 1881. Verlag von Friedrich Eckhard.

Der Name des Herrn Verfassers ist in den militärischen Kreisen wohl bekannt; schon manche werthvolle militärisch-technische Arbeit ist von Herrn Major W. veröffentlicht worden. Was er uns hier unter dem Namen Taschen-Ballistik bietet, ist eine große Anzahl Formeln der Ballistik, welche dem einzelnen Offizier deren Ableitung ersparen sollen. Auf jeden Fall hat das Büchlein den Herrn Verfasser viel Mühe und Arbeit gekostet. Die Herausgabe desselben rechtfertigt er mit den Worten des Obersten Siegfried, wie folgt:

„Die Ballistik mit ihrem großen mathematischen Apparat kann nicht Gegenstand des Studiums aller Offiziere sein, denn sie haben dazu keine Zeit. Es genügt, wenn einige Offiziere, welche die Waffenmodelle aufzustellen haben, diese Wissenschaft verstehen und handhaben können.

Hingegen kann kein Offizier, der mit den Schießwaffen zu thun hat, die Resultate der Ballistik ignoriren.

Es besteht daher das Bedürfnis, den Inhalt dieser Wissenschaft in so einfacher Form darzustellen, daß die gewöhnlichen Vorkommnisse und die verfügbare Zeit der Offiziere, welche nur für den Felddienst gebildet werden sollen, zur Erwerbung dieser Kenntnisse ausreichen.

Je einfacher sich diese Arbeit gestalten kann, desto nützlicher wird sie sein.“

Für die sogenannte Taschen-Ballistik wird selbstverständlich von Erklärungen, Herleitung und Beweisen abgesehen. Ebenso wie Viele mit Erfolg eine Logarithmen-Tafel für ihre Berechnungen verwerten, ohne selbst im Stande zu sein, den Logarithmus einer gegebenen Zahl zu bestimmen, kön-

nen auch die Formeln dieser Taschen-Ballistik, ohne deren Herleitung zu wissen, mit praktischem Erfolg den ballistischen Berechnungen zu Grunde gelegt werden.

Eidgenossenschaft.

— (Verordnung über Rückgabe von Ausrüstungsgegenständen.) Das Departement hat in Erfahrung gebracht, daß bei Rückgabe von Militäreffekten die Empfangsbekundigung im Dienstbüchlein öfter durch Amtstellen (Sektionschefs etc.) ausgestellt wird, welche hierzu nicht kompetent sind, ein Verfahren, welches namentlich bei auswandernden Wehrpflichtigen zu Täuschungen der Auswanderungsagenturen und ihrer Enthebung von der Verantwortlichkeit für den Ersatz nicht abgelieferter Ausrüstungen führen muß.

Um letztern vorzubeugen, ertheilen wir Ihnen die Weisung die Rückgabe von Militäreffekten jeweilen durch die Zeughausbelegungsweise Depot-Verwaltung als einzig kompetente Stelle beschuldigen und deren amtlichen Stempel der Unterschrift beifügen zu lassen.

Bern, 30. November 1881.

Das Militärdepartement.

— (Vorschrift über Anfertigung von Petarden.) Gemäß einer vom Departement genehmigten Vorschrift über die Anfertigung von Petarden zum Markiren von Truppenaufstellungen wird das eidg. Munitionsdepot in Thun zu Instruktionszwecken folgende Petarden auf Lager halten und auf Bestellung an die Schul- und Kurskommandanten abgeben:

- 1) Petarden für Rauchbildung, 135 gr. Ladung à Fr. —. 35 und Schlag,
- 2) " " " 250 gr. Ladung " " —. 75
- 3) Bränderchen " " —. 01
- 4) Vollständige Artilleriezeile mit 18 Petarden " " 7. 75
- 5) " " Infanteriezeile " 38 " " 5. —

Bern, 1. Dezember 1881.

Das Militärdepartement.

— (Verordnungen des eidg. Militärdepartements.) Nachdem das schweiz. Militärdepartement in Erfahrung gebracht, daß Seitens der Chefs der administrativen Einheiten über den sog. Ordlnäreüberschuß in sehr verschiedener Weise verfügt wird und den Mannschaften oft nicht einmal Rechenschaft über den Bestand jener Ueberschüsse abgelegt werden kann, so hat dasselbe die kantonalen Militärbehörden zu Handen der betreffenden Offiziere darauf aufmerksam gemacht, daß der Ordlnäreüberschuß der Mannschaft nicht vorenthalten werden darf und wenn dieses dennoch geschieht, die anderweitige Verwendung nur unter allgemeiner Zustimmung derselben zu erfolgen hat.

Nach einer Verfügung desselben Departements sollen die Landwehrschießen bei Anlaß ihrer Einberufung zu Wiederholungskursen mit Repetirgewehren bewaffnet werden.

— (Das Verwaltungs-Reglement) ist im Ständerath am 23. Dezember angenommen worden. Herr Ständerath Blumer erstattete darüber Bericht. Bis jetzt bestand im Verwaltungswesen ein großer Wirrwarr. Das bisherige Reglement datirt noch von 1845; eine Reihe von Spezialerlassen kam dazu, wovon oft der eine mit dem anderen in Widerspruch stand. Blumer besprach die geschichtliche Entwicklung des vorliegenden Reglementes, an dem der Oberst Rudolf den größten Antheil hat. — Sodann durchging der Referent die einzelnen wichtigsten Bestimmungen des Entwurfs und betonte, daß man in artikulirter Weise Berathung um so weniger einzutreten brauche, als sich alle Fachmänner übereinstimmend dahin ausgesprochen, daß die Arbeit eine sehr gute und empfehlenswerthe sei. Damit geschehe ein großer Schritt nach vorwärts; übrigens trete das Reglement zunächst nur provisorisch für drei Jahre in Kraft. Während dieser Zeit könne man genügende Erfahrungen für die Erstellung des definitiven Reglementes sammeln. In diesem Sinne wurde dasselbe ohne weiteres genehmigt.

— (Vorsteher des eidg. Militärdepartements für 1882) ist Herr Bundesrath Oberst Hertenstein, Stellvertreter Herr Bundesrath Oberst Hammer.

— (Entlassung.) Dem Herrn Gottlieb Ott, Obersten des Genie, wird in Entsprechung seines Gesuches die Entlassung aus der Wehrpflicht auf Jahreschluss in üblicher Weise erteilt.

— (Schweizerische Offiziersgesellschaft.) (Auszug aus dem Protokoll des Centralkomite.) Sitzung vom 6. Dezember. Der Militärstrafstiftungs-Kommission wird für ihre besondern Arbeiten der nöthige Kredit zur Verfügung gestellt.

Die Offiziersgesellschaft des Kantons Zürich wird als Sektion aufgenommen.

Da auf das Circular vom 6. Februar erst von 3 Sektionen Antworten eingelaufen sind, wird durch ein neues Kreis Schreiben auf Beantwortung getrunken.

Die Begutachtung des zweiten Entwurfes eines Militärstrafgesetzbuches wird den Sektionen überlassen und dieselben aufgefordert, ihre Bemerkungen direkt an Herrn Major Dr. Hiltz in Bern zu senden.

Ueber das Resultat der mit Schwyz eingeleiteten Unterhandlungen behufs Beitritt in die Schweiz. Offiziersgesellschaft werden Nachforschungen beschloffen.

Die rückständigen Jahresbeiträge werden reklamirt.

An die Ackognoszirung der Offiziere der III. Armeedivision wird ein Betrag von Fr. 300 verabfolgt. Ein Bericht darüber soll in den Militärzeitungen veröffentlicht werden.

Die Sektion Tessin zeigt ihre Auflösung an, dagegen wird der Cercle des officiers in Bellinzona als Sektion aufgenommen.

Es soll ein Verzeichniß aller Militärbibliotheken angelegt werden, um ihnen gedruckte Preisaufgaben, Broschüren etc. ebenfalls zuzustellen zu können.

Die Veröffentlichung der Protokolle des Centralkomite sowie dessen Circulare durch die Militärzeitungen wird beschloffen.

— (An die Sektionen der Schweiz. Offiziersgesellschaft.)

Werthe Kameraden! Mit Circular vom 16. Februar stellten wir Ihnen mit der Bitte um deren Beantwortung bis 1. Juni a. c. folgende Fragen:

a. Auf welche Weise läßt sich am sichersten eine gleichmäßige Bethheiligung der Offiziere der Kantone an der Schweiz. Offiziersgesellschaft herbeiführen?

b. Soll eine Statutenrevision stattfinden?

Zur Stunde haben uns erst drei Sektionen ihre Ansichten hierüber zukommen lassen und bitten wir deshalb diejenigen Sektionen, welche damit noch im Rückstande sind, um möglichst baldige Antwort.

Das Schweiz. Militärdepartement ladet uns ein, den zweiten Entwurf des Militärstrafgesetzbuches zu prüfen und unsere bezüglichen Ansichten Herrn Justizmajor Dr. Hiltz in Bern bis Ende dieses Jahres einreichen zu wollen.

Wir ersuchen Sie, diesen Entwurf zu prüfen und Ihre Ansichten direkt Herrn Justizmajor Dr. Hiltz in Bern einzureichen, da zur gemeinsamen Behandlung der Frage durch eine Delegirtenversammlung keine Zeit bleibt.

Die Sektionen Aargau, Neuchâtel, Baselland, Bern, Glarus, Solothurn, Waadt, Freiburg, Tessin, Valais, Uri, Luzern, Zug und Unterwalden sind noch im Rückstand mit ihren Jahresbeiträgen pro 1881. Wir ersuchen um baldigste Regulirung dieser Angelegenheit und Einsendung des Mitgliederverzeichnisses.

Wollen Sie uns gefl. bei nächster Gelegenheit die Militärbibliotheken angeben, welche sich in Ihrem Kanton befinden. Wir beabsichtigen in Zukunft an dieselben von allen Broschüren, gedruckten Preisschriften etc. je ein Exemplar zu versenden, da es uns als wünschenswerth erscheint, daß solche Arbeiten dort vertreten und deren Lektüre auf diese Weise allen Offizieren zugänglich gemacht werde.

Mit kameradschaftlichem Gruf

Zürich, den 19. Dezember 1881.

Namens des Centralkomite der Schweiz. Offiziersgesellschaft,

Der Präsident:

A. Bögel, Oberstbolschönär.

Der Aktuar:

W. Jänike, Hauptmann im Generalstab.

— (Die Konferenz der Kreisinstruktoren), welche nach den Bestimmungen der Militärorganisation jährlich stattfinden hat, fand am 27. Dezember in Bern statt. Es lag ein reichhaltiges Traktanden-Verzeichniß vor. Aus denselben wird angeführt: Ergänzung der Offizierskadres der Infanterie; das Feld-Kochgeschirr und Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit fahrender Küchen; Aushebung der Trompeter und Tambouren; die Bekleidungsreserve und Ergänzung abgenützter Kleider; Behandlung betrunkenen Soldaten; Handhabung der Polizei auf den Waffensplätzen; Versendung einzelner Gewehre; Bewaffung der Feldwebel; Revision der Unterrichtspläne, der Rekrutenschulen, der Wiederholungskurse des Auszuges und der Landwehr, der Offiziersbildungsschulen; ob es zweckmäßig sei, den Stab am Anfang der Rekrutenschulen einzuberufen; ob es zweckmäßig sei, das Besdingungsgeschleßen in den freiwilligen Schießvereinen obligatorisch zu machen. — Ob man den Schulschritt (Stechschritt) einführen soll u. s. w.

— (Das internationale Komite des rothen Kreuzes in Genf) eröffnet soden einen dreifachen Konkurs über die Kunst, ohne weitere Vorbereitung Hülfsmittel für Verwundete und Kranke nach den im Felde stehenden Armeen zu schaffen. Die drei Studien, für welche je 2000 Fr. ausgesetzt sind, sollen behandeln: 1) Die Improvisation der Behandlungsmittel, 2) die Improvisation der Transportmittel und 3) die Improvisation einer Ambulance oder eines Feldspitals. Die Arbeiten können in deutscher, französischer oder englischer Sprache geschrieben sein. Das detaillierte Programm wird auf Verlangen vom Präsidenten des Komitees, G. Moynier in Genf, Jedermann zugestellt.

— (Abgelehnter Orden.) Dem Herrn Artilleriehauptmann Rubin wurde laut „Bund“ für seine Erfindung betreffend doppelt wirkende Zünder der schwedische Schwertorden verliehen. Hauptmann Rubin durfte denselben laut Bestimmung der Bundesversammlung nicht annehmen; das Annehmen von Orden ist nur militärfreien Schweizerbürgern gestattet.

— († Oberst Alexander Karl von Steiger), gewesener Oberst in königl. sizilianischen Diensten, ist am 19. Dezember in Bern gestorben.

A u s l a n d.

Deutschland. (Feldschäden bei den Manövern.) Für Feldschäden bei den Manövern leistet bekanntlich das Kriegsministerium den Landgemeinden nachträglich Entschädigung. Es ist nun seit einiger Zeit der Nachweis geführt worden, daß ein großer Theil der Feldschäden durch das den Manövern als Zuschauer beiwohnende Publikum verursacht werde und wurde beantragt, durch eine geeignete Entfaltung von Polizeimacht das Publikum, wenn nicht fern zu halten, so doch auf bestimmte Punkte zu beschränken, damit dem Kriegsministerium die Entschädigungskosten verringert werden. Auch hat letzteres sich bereit erklärt, die Polizeimacht durch Unteroffiziere und Gendarmen der Kavallerie zu verstärken, um die Ausführung seines Vorschlages zu erleichtern. Der Minister des Innern hat in Folge dessen die Oberpräsidenten aufgefordert, sich gutachtlich über den Vorschlag zu äußern. (Oest.-Ung. Wehr-Ztg.)

— (G. Graf Moltke und G. M. Waldersee.) Hinsichtlich der Vertretung des Feldmarschalls Grafen Moltke durch den Generalmajor Grafen von Waldersee, Chef des Generalstabes des 10. Armeekorps, von welcher in der letzten Zeit so viel die Rede war, gibt die „Deutsche Heeres-Zeitung“ folgende Mittheilung: Die Stellvertretung wird in der Weise erfolgen, daß während der Abwesenheit des Feldmarschalls in Berlin Graf Waldersee sich mit den Geschäften der hohen Stellung eines Generalstabschefs vertraut macht, einen Theil derselben übernimmt, in eine verantwortliche Gesamtvertretung jedoch nur bei Beurlaubung des berühmten Strategen tritt. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß Graf Waldersee die Funktion eines Chefs des Großen Generalstabes übernimmt und dem Feldmarschall Grafen Moltke in seiner Eigenschaft als Chef des Generalstabes der Armee unterstehen wird. Die Beförderung des Generalmajors und Generals à la suite Sr. Majestät Gra-